

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

54 (4.7.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 54

KARLSRUHE, 4. JULI 1952

VerfNr 443-464

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 443 Gewährung von Vorschüssen für die Beschaffung von Wintervorräten
 444 Bestellungen von Druck- und Buchbinderleistungen in den bahneigenen Druckereien
 445 Kleiderkasse; Bestellung von Kleiderausschußmitgliedern
 446 Öffnung der Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Dienstes
 447 Überleitung der Geschäfte der GDE Speyer auf die HVB Offenbach
 448 Wiederholung von Vorprüfungen für Beamtenlaufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Eisenbahndienstes
 449 Zusätzliche Zahlung eines halben Monatsgehaltes an die Beamten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 450 Ordnungsmäßige Aufstellung des Rechnungswerks

III. Betrieb und Fahrplan

- 451 Betriebsunfallvorschrift (Buvo-DV 423), handschr. Berichtigung
 452 Meldung von Bahnbetriebsunfällen usw an die französische Besatzungsmacht
 453 Namen der Reisezüge

- 454 Reisezugfahrplan
 455 Reisezugfahrplan
 456 Reisezugfahrplan
 457 Wichtige Änderungen im Fernsprechstellenverzeichnis Teil II

IV. Verkehr

- 458 Besatzungspersonenverkehr; neuer Besatzungstarif und neue Militärfahrkarten ab 16. 7. 1952
 459 Reisebürowesen; hier: Verlegung der DER-Ausgabestelle Offenburg
 460 US-Besatzungspersonenverkehr; Dienstfahrausweise (Duty Rail Tickets) für Verschleppte Personen

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 461 Verformung der Untergestellträger an Zachsigen Reisezugwagen der Einheitsbauart aus Stahl (Bi, BCi und Ci); hier: unsachgemäße Behandlung im Rangierdienst und bei Beförderung in Güterzügen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 462 Aufarbeitung von Planen
 463 Preis für Eisenportlandzement
 464 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942, Dr Nr 222 48

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 443 Gewährung von Vorschüssen für die Beschaffung von Wintervorräten 3 A P 10 a Pb (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vorgang: ABlVerf 832 und 929/1951

— Entspringt Verf HVB v. 24. 6. 1952 — 13.135 Pbdz 2 —

Den Bediensteten können auf Antrag auch in diesem Jahre unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher Vorschüsse zur Beschaffung von Wintervorräten gewährt werden. Die Vorschüsse dürfen jedoch im Einzelfall die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a) für Brennstoffe 40.— DM,
 b) für Einkellerungskartoffeln und sonstige Vorräte 60.— DM.

Vorschußanträge für Brennstoffe können frühestens am 1. 7. 1952, solche für Einkellerungskartoffeln und andere Wintervorräte frühestens am 15. 9. 1952 gestellt werden.

Die Vorschüsse sind wie bisher in 5 Monatsraten abzudecken. Mit der ersten Monatsrate ist am 1. des Monats zu beginnen, der auf den Monat folgt, in dem der Vorschuß gewährt wurde; für Monat Dezember ist jedoch die Teilzahlung auszusetzen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Vorgangsverfügungen sinngemäß.

- 444 Bestellungen von Druck- und Buchbinderleistungen in den bahneigenen Druckereien

12 Fd 1 Staud (ABl 54. 4. 7. 52.)

Die für die Bestellungen von Druck- und Buchbinderleistungen vorgesehenen Auftragslaufzettel (Vordruck Nr 209 202) werden vielfach sehr mangelhaft ausgefüllt. Da diese Zettel jedoch nicht nur den Charakter eines Bestellscheins haben, sondern vielmehr eine wichtige Rolle in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die bahneigenen Druckereien spielen, muß auf die sorgfältige Ausfüllung größter Wert gelegt werden.

Nachstehende Punkte sind beim Ausfüllen besonders zu beachten:

1. Die auftraggebende Stelle und der Ort sind voll auszuschreiben. Die Angabe der Fernsprechnummer und der Basa ist für evtl. notwendig werdende Rückfragen wichtig.

2. Bei der Bezeichnung der Arbeit ist diese genau zu beschreiben. Nicht „Fahrplandruckarbeiten“ sondern „Fahrplananordnung Nr 826“, nicht „Vervielfältigung“ sondern „Vervielfältigung der Verf 12 Fd 1 Staud vom 26. 6. 52“, nicht „Lichtpause“ sondern „Lichtpause des Bahnhofs Kehl“ soll die Bezeichnung heißen.

Bei Eindrucken von Texten in Rahmenplakate ist das Rahmenplakat und der Eindruck näher zu beschreiben.

Die Arbeit muß in allen Fällen so bezeichnet sein, daß bei einer späteren Nachkalkulation ohne Rückfragen sofort erkennbar ist, um welche Arbeit es sich damals handelte.

Eisenbahner!

Die Kameradendiebstähle nehmen in letzter Zeit überhand. Leichtfertige Aufbewahrung von Geldbeträgen und Wertsachen in unverschlossenen Spinden der Aufenthalts- und Waschräume begünstigen derartige Diebstähle. Verschließt Eure Schränke, verwahrt Euer Eigentum so auf, daß es vor fremden Zugriff gesichert ist. Ihr bewahrt Euch dadurch selbst vor Schäden und erspart der Verwaltung unnötige Arbeit. Die Bundesbahn haftet nicht für diese Verluste.

Bp-LBkp Bpxr



3. Werden mit einem Auftragslaufzettel mehrere zusammenhängende Arbeiten bestellt, so sind alle Anlagen auf der Rückseite des Auftragslaufzettels aufzuführen.

4. Der Ablieferort und die Lieferfrist sind gewissenhaft vorzuschreiben. Die Bezeichnung „sofort“ allein genügt nicht. Leider wurde diese Bezeichnung verallgemeinert, so daß diese „Sofort-Sachen“ in der Regel erst nach den Aufträgen mit genau bezeichneten Lieferfristen in Arbeit genommen werden.

5. Bei der Auflagehöhe ist die Stückzahl und die Einheit, z. B. Hefte, Blöcke, Mappen u. dgl. anzugeben.

6. Die Formate (nach Möglichkeit in DIN) sind dem Normblatt 476 oder dem Anhang V der Drucksachenvorschrift (DV 209) zu entnehmen, bzw. mit den Länge- und Breiteabmessungen in mm zu bezeichnen. Es ist anzugeben, ob Hoch- oder Querformat gewünscht wird.

7. Bei der Papiersorte ist beim Fehlen besonderer Papierkenntnisse zu bestimmen, ob Schreibpapier (tintenfest) oder Druckpapier (nicht tintenfest) verwendet werden soll. Soll farbiges Papier zum Druck kommen, so ist ein Farbmuster beizufügen.

8. Die Mehrzahl der Drucksachen wird im Schwarzdruck erstellt. Es ist daher in der Regel „Schwarzdruck“ vorzuschreiben. Soll ausnahmsweise mit einer anderen Farbe oder gar mit 2 und mehr Farben gedruckt werden, so sind die einzelnen Farben genau zu bezeichnen.

9. Die weiter geforderten Angaben, ob ein- oder doppelseitig zu drucken ist, der Umfang nach Seiten (dieser kann nur bei gedruckten Vorlagen genannt werden, sonst ist er zu schätzen) sowie die besonderen Fertigungswünsche sind ebenfalls zu liefern.

10. Ein möglicher Nachdruck soll stets in der vorgesehenen Spalte mitgeteilt werden. Es genügt in dieser Spalte das Wörtchen „ja“. Diese Angabe ist deswegen so wichtig, weil entweder der Satz, der Transparent- und Kunstdruckabzug oder die Druckplatte aufbewahrt werden kann und dadurch ein späterer Nachdruck erheblich billiger wird.

11. Wie bereits mit ABIVerf 140/1952 bekanntgemacht, hat der Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter den Bestellabschnitt zu unterschreiben. Über der Unterschrift ist ein Stempelabdruck der Dienststelle beizufügen.

12. Schließlich sind alle Angaben mit der Schreibmaschine, mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift zu machen. Einfache Bleistiftschrift ist nicht zugelassen.

Es wurde beobachtet, daß die eindeutig gegebene Anordnung, alle Auftragslaufzettel — Ausnahme eilige, auf der Rückseite durch den Fachdezernenten zu begründende Fälle — an Dez 12 vorzulegen, nicht immer beachtet wird. Die Druckereien sind angewiesen, derartige Bestellungen vor dem Arbeitsbeginn an Dez 12 weiterzuleiten, so daß also die gewünschte schnellere Erledigung ins Gegenteil umschlägt.

Unrichtig ausgefüllte Auftragslaufzettel werden in Zukunft kurzerhand zurückgegeben.

Es wird erwartet, daß alle vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft beachtet werden.

445 Kleiderkasse; Bestellung von Kleiderausschußmitgliedern 5 H Klk 1 Uska (ABI 54. 4. 7. 52.)

Für den in den Ruhestand versetzten Ozf Springmann, Bf Offenburg, wird der Ladeschaffner Ferdinand Bau, Bf Offenburg, zum Mitglied des Kleiderausschusses bestellt.

Der Bbr hat mitgewirkt.

446 Öffnung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes 3 A P 45 Pol 11 (ABI 54. 4. 7. 52.)

Im Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe werden im Laufe des Geschäftsjahres 1952

- 6 unmittelbare Dienstanfänger (Inspektoranwälter),
- 6 Aufstiegsbeamte (Obersekretäre, Sekretäre und Assistenten) und
- 2 ehemalige Berufssoldaten

in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes übernommen. Die Bewerbungsgesuche für sämtliche Bewerber müssen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 10. 8. 1952 hier vorliegen; später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt

Unser UNFALL Warndienst

Der Blitz aus dem Fahrdraht!

Tödlicher Unfall durch Starkstrom!
Unachtsamkeit führte zum Tod.

In einem Bahnbetriebswerk stand eine Dampflok unter der 20 000 Volt-Fahrleitung. Weil das Sicherheitsventil zu früh abblies, bestiegen Lokführer A und Vorschlosser B das Umlaufblech auf der rechten Seite der Lok, um die Ursache festzustellen. In einem Augenblick, vom Lokführer nicht beobachtet, muß der Vorschlosser sich der Fahrleitung zu weit genähert haben. Heftiger Knall und Stichflamme! Der Unglückliche stürzte über die linke Kesselseite ab. Schwere innere und äußere Verletzungen führten wenige Tage später zum Tod.

Eisenbahner! Augen auf! Achtet auf den roten Blitzpfeil!

Überall steht an elektrischen Strecken:

Vorsicht!
Hochspannung!
Lebensgefahr!



Wir wiederholen:

Hochliegende Stellen der Dampflokotativen (Führerhausdach, Dampfdom, Sandkasten und Tender) sowie der Kessel dürfen unter einer Fahrleitung nicht bestiegen werden.

Schon die Annäherung auf weniger als 1,50 m an die stromführende Leitung ist lebensgefährlich.

5 Ps 75 Usu



werden. Die Bewerbungsgesuche von noch nicht im Eisenbahndienst Beschäftigten sind durch die dem Wohnort des Bewerbers nächstliegende Eisenbahndienststelle hierher einzusenden; Gesuche von bereits im Eisenbahndienst verwendeten Bewerbern, die ggf. als Inspektoranwälter in Betracht kommen, sind unter Beigabe der Personalpapiere und Stellungnahme der Dienststelle sowie des Amtes (Direktionsbüros verfahren entsprechend) auf dem Dienstwege hierher vorzulegen.

Im einzelnen wird hierzu angeordnet

1. für unmittelbare Dienstanfänger (Inspektoranwälter):

Für die Einstellung kommen in Betracht:

- a) Bewerber, die bereits als Arbeiter oder Angestellte im Eisenbahndienst beschäftigt sind, auch wenn sie sich bereits für den mittleren Dienst beworben haben,
 - b) bisher nicht im Eisenbahndienst stehende Bewerber. Die Bewerber müssen neben gutem Leumund das Reifezeugnis bzw. Versetzungszeugnis in die oberste Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten 8- oder 9klassigen höheren Lehranstalt oder das Abschlußzeugnis einer Wirtschaftsoberschule besitzen; sie müssen mindestens 17 Jahre alt sein und sollen — soweit sie bereits im Eisenbahndienst beschäftigt sind — das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung ist ferner die volle körperliche Tauglichkeit nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahn (volles Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen).
- Den Bewerbungsgesuchen ist ein handgeschriebener, selbstverfaßter Lebenslauf beizufügen, in dem auf folgende Punkte näher eingegangen werden soll:
- a) Besondere Lebensschicksale und ihr Einfluß auf die eigene Entwicklung,
 - b) private Interessen (Kunst, Technik usw.),
 - c) Gründe der Berufswahl.

Ferner sind beizugeben:

Geburtsurkunde, ggf Heiratsurkunde, amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, Leumundszeugnis neuesten Datums, ein Lichtbild, eine Erklärung des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters, daß er mit der Bewerbung einverstanden ist (nur für Bewerber unter 21 Jahren). Die als Inspektoranwärter in Aussicht genommenen Bewerber müssen sich zur Prüfung ihrer Eignung für den gehobenen nichttechnischen Dienst einer psychotechnischen Eignungsuntersuchung und zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit einer bahnärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Dienstanfänger erhalten während der 3jährigen Vorbereitungszeit einen Unterhaltszuschuß gemäß ABIVerf 69/1952.

2. für Aufstiegsbeamte:

Für die Zulassung kommen in Betracht:

Obersekretäre, Sekretäre und Assistenten,

- die sich bereits auf Grund der ABIVerf 821/1951 beworben haben,
- die bisher noch kein Gesuch um Aufnahme in die Bewerberliste eingereicht haben. Bezüglich der von dieser Bewerbergruppe zu erfüllenden Voraussetzungen wird auf die ABIVerf 821/1951 verwiesen.

Für die Beamten zu a) erübrigt sich die Vorlage eines erneuten Gesuches um Zulassung zur RI-Laufbahn, da die s. Zt. eingesandten Bewerbungsunterlagen noch vorhanden sind und zur Bearbeitung verwendet werden.

3. für ehemalige Berufssoldaten:

Für die Einstellung kommen nur ehemalige Berufsunteroffiziere in Betracht, die am 8. 5. 1945 eine Wehrdienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten und nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen an der Unterbringung teilnehmen, sowie die diesen gleichzustellenden unteren RAD-Führern, je soweit sie bereits bei der Deutschen Bundesbahn als Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden und bei der Zentralmeldestelle für ehem Berufssoldaten bei der ED Hamburg registriert sind. Hierbei können auch solche ehem Berufsunteroffiziere berücksichtigt werden, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind.

Für die ehem Berufssoldaten besteht keine Höchstlebensaltersgrenze; sie müssen jedoch für den gehobenen nichttechnischen Eisenbahndienst voll tauglich sein. Bezüglich der ggf erforderlichen Abweichung von den Befähigungsvorschriften wird auf die ABIVerf 402/1951 verwiesen. Die allgemeine Vorbildung für die gehobene Laufbahn ist durch eine Vorprüfung nachzuweisen. Von dieser Vorprüfung werden nur diejenigen ehem Berufssoldaten befreit, die das Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtsfachschule oder Zeugnisse über die von Zivilanwärtern geforderte schulische Vorbildung besitzen. Das von einem Vertreter der Verwaltung anerkannte Abschlußzeugnis einer Eisenbahnfachschule über die geforderte Vorbildung befreit ebenfalls von der Vorprüfung.

Nicht anerkannt werden Ersatzzeugnisse und Zeugnisse über die vereinfachte Abschlußprüfung der früheren Wehrmachtsschulen für Verwaltung, die nach dem 1. 2. 1941 erworben worden sind.

Da nur eine geringe Anzahl von Bewerbern in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes übernommen werden kann, wird bei der Auswahl ein strenger Maßstab angelegt werden müssen.

Die Dienststellenvorsteher und Amtsstände werden daher gebeten, ihre jeweiligen Beurteilungen dementsprechend abzufassen.

447 Überleitung der Geschäfte der GDE Speyer auf die HVB Offenbach 14 A 4 Ogh (ABl 54. 4. 7. 52.)

Mit Ablauf des 30. Juni 1952 hat die GDE Speyer ihre Tätigkeit eingestellt.

448 Wiederholung von Vorprüfungen für Beamtenlaufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Eisenbahndienstes 4 P 62 Pp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Entspr. Verf GDE vom 20. 5. 1952 — 3.304 Pp —

Für die Wiederholung von Vorprüfungen gilt folgende Bestimmung:

Ein Bewerber, der die Vorprüfung beim 1. Versuch nicht besteht, kann nicht mehr in die Bewerberliste desselben Aufrufs aufgenommen werden. Er kann sich jedoch bei jeder späteren Laufbahnöffnung erneut bewerben und erneut die Vorprüfung ablegen und zwar solange, als er die Höchstlebensaltersgrenze für Bewerbungen noch nicht erreicht hat.

449 Zusätzliche Zahlung eines halben Monatsgehaltes an die Beamten 3 A P 10 Pb (ABl 54. 4. 7. 52.)

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat nach Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Auszahlung einer Jahreszuwendung an die Beamten mit Erlaß vom 27. 6. 1952 angeordnet. Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Deutschen Bundesbahn.

Hiernach erhalten die am 1. 6. 1952 im Dienst befindlichen Bundesbahnbeamten (planmäßige und außerplanmäßige Beamte sowie Beamte im Vorbereitungsdienst) eine nichtruhegehaltfähige Jahreszuwendung in Höhe von 50 v H der ihnen für den Monat Juni 1952 zustehenden Dienstbezüge (Grundgehalt, 20%ige Zulage, besondere Zuschläge, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschläge und Stellenzulage).

Die Zuwendung erhalten auch die Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten.

In Vollzug des eingangs angeführten Beschlusses wurde die Jahreszuwendung unter Beachtung der von der HVB Offenbach hierzu erlassenen ergänzenden Anordnungen berechnet. Wir haben hierbei von der Ermächtigung, zunächst vorschußweise Pauschbeträge zu zahlen und die spitze Abrechnung mit der Zahlung des nächsten oder übernächsten Monatsbezuges nachzuholen, keinen Gebrauch gemacht, da die Beamten andernfalls zum Teil nicht unerhebliche Beträge hätten zurückerstatten müssen.

Die spitze Abrechnung ist bei nahezu allen Kassen unseres Bezirks bereits abgeschlossen. Die besonderen Abrechnungszettel hierüber sind den Beamten zum Teil schon zugegangen.

Alle näheren Einzelbestimmungen, insbesondere wegen der Berechnung der Zuwendung bei Beamten, die a) erst nach dem 1. 1. 1952 als Beamte oder Angestellte in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden (mit Sonderbestimmungen für die am 1. 6. 1952 wiederverwendeten Beamten aus dem Kreis der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen),

b) in der Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 6. 1952 angestellt wurden,

c) am 1. 6. 1952 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren,

d) zwangsbeurlaubt (§ 6 DBG) oder vorläufig vom Dienst enthoben (§§ 78 und 79 der Reichsdienststrafordnung) waren,

enthält der Telegrammbrief vom 1. 7. 1952 — 3 A P 10 Pb —, der allen Kassen des Bezirks, nachrichtlich auch den Ämtern, Eisenbahn-Ausbesserungswerken und Direktionsbüros zugegangen ist.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

450 Ordnungsmäßige Aufstellung des Rechnungswerks

10 F 12 Kror (ABl 54. 4. 7. 52.)

Nachstehend geben wir die Verf der HVB Offenbach (Main) vom 9. 6. 1952 — 64.641 Kror 272 — bekannt:

1. Das Rechnungswerk der DB muß ein wahrheitsgetreuer und lückenloser Nachweis aller Vorgänge sein, die zu Einnahmen oder Ausgaben geführt haben. Jede einzelne im Rechnungswerk enthaltene Angabe, auch wenn sie noch so nebensächlich erscheinen mag, muß also den Tatsachen entsprechen und damit jeder Nachprüfung Stand halten.

Um das zu erreichen, wird das Rechnungswerk seit jeher in dreifacher Hinsicht geprüft:

Sachlich,
rechnerisch und förmlich,
allgemein.

Diese Prüfungen dürfen keinesfalls zur Formsache werden; sie erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sich die Prüfenden ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der DB bewußt sind. Leider haben wir beobachten

müssen, daß dieses Bewußtsein nicht überall vorhanden ist. Wir bringen daher die Bestimmungen der Rechnungsvorschrift I — DV 272 — in den §§ 8 bis 11 nachdrücklich in Erinnerung und verweisen insbesondere auf folgendes:

Die sachliche Richtigkeit darf bei Ausgaben nur bescheinigt werden, wenn die in Rechnung gestellten Leistungen in dem nachgewiesenen Umfang und in der angegebenen Zeit auch tatsächlich und ordnungsmäßig ausgeführt worden sind. Es ist unzulässig, etwa am Jahreschluß unzutreffende Ausführungszeiten oder überhaupt noch nicht ausgeführte Leistungen als „sachlich richtig“ zu bescheinigen, um diese Ausgaben noch im alten Geschäftsjahr nachweisen zu können, damit vorhandene Restmittel nicht verfallen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die nachgewiesenen Beträge tatsächlich ausgezahlt oder bis zu einer späteren Zahlung beim Konto Ausgaberrückstände verwahrt werden.

Die rechnerische und förmliche Prüfung darf nur bescheinigt werden, nachdem der Prüfende sich persönlich überzeugt hat, daß das Rechnungswerk tatsächlich rechnerisch und förmlich richtig ist. Es ist selbstverständlich unzulässig, die Angaben ohne oder ohne genügende Prüfung nur „anzuhaken“. Insbesondere ist der Feststeller auch für die Angabe der richtigen Buchungsstelle verantwortlich.

Die im Regelfalle mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung oder Kassenanweisung verbundene Bescheinigung der allgemeinen Prüfung darf bei Ausgaben nur abgegeben werden, wenn die DB tatsächlich zur Ausgabe in der nachgewiesenen Höhe verpflichtet ist. Der Unterzeichnende hat sich vor seiner Unterschrift davon zu vergewissern, ob er durch die vor ihm von einem anderen Beamten abgegebene Richtigkeitsbescheinigung entlastet ist oder ob er mit der Unterschrift unter der Kassenanweisung oder Kassenanordnung auch die sachliche Richtigkeit mitbescheinigt. Er hat ferner darauf zu achten, daß die sachliche Richtigkeit nur von dem dafür auch tatsächlich zuständigen Beamten bescheinigt ist, ferner, ob der im Rechnungswerk tätig gewesene Feststeller die Befugnis zum Feststellen besitzt. Der Unterzeichner der Kassenanweisung oder Kassenanordnung ist auch dafür verantwortlich, daß nicht aus Mangel an Mitteln bei der zutreffenden Buchungsstelle etwa eine unrichtige Buchungsstelle belastet wird.

Bei künftigen Verstößen werden wir unnachlässig in der im § 7 Abs 7 und § 8 Abs 7 der Rechnungsvorschrift I angedrohten Weise vorgehen. Dabei wird es nicht darauf ankommen, ob der DB tatsächlich ein Schaden entstanden oder ob dem gegen die Bestimmungen verstoßenden Beamten ein persönlicher Vorteil erwachsen ist.

2. Alle Leistungen — bis auf Kleinleistungen vgl Abs. 3 — müssen vorher, in der Regel schriftlich, vergeben werden, RV Leistungen — DV 273 — Abs. 2 a. Es ist unzulässig, Bestellurkunden erst nach erfolgter Leistung auszufertigen, auch wenn die vorherige Aufstellung örtliche oder zeitliche Schwierigkeiten mit sich bringen sollte. Die sich während einer Leistung etwa ergebenden zwingenden Ausweitungen der Leistung müssen ebenfalls sogleich in einer zusätzlichen Bestellurkunde festgelegt werden.

Bei allen größeren Leistungen sind möglichst Ausschreibungen vorzunehmen; die Vergabe ohne Ausschreibung muß hier eine Ausnahme bleiben.

3. Für die Abrechnung von Kleinleistungen haben wir in der RV Leistungen — DV 273 — die Möglichkeit einer vereinfachten Bestellung und Abrechnung geschaffen. Auch hierbei ist eine saubere Geschäftsführung erforderlich, und wir müssen verlangen, daß beim Nachweis der Kleinleistungen die wirklichen Leistungen wahrheitsgemäß angegeben werden. Es ist unzulässig, daß zur Verschleierung des Sachverhalts in dem Rechnungswerk über Kleinleistungen andere als die tatsächlich ausgeführten Leistungen aufgeführt werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der Bedienstete, der bei Kleinleistungen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, die Verantwortung dafür übernimmt, daß die nachgewiesenen Kleinleistungen wirklich aufgeführt worden sind.

4. Es ist unzulässig, vom Bruttoprinzip abzuweichen. Im Rechnungswerk müssen die ungekürzten, ursprünglichen Beträge erscheinen, die auf die betreffende

Buchungsstelle tatsächlich gehören. Mit dem neuen Vordruck 272 08, Ausgabebeleg und Einnahmebeleg, ist die Möglichkeit gegeben, Einnahmen und Ausgaben in einem Rechnungsbeleg nachzuweisen, so daß der ungekürzte Nachweis der Einnahmen und Ausgaben auch keine formellen Schwierigkeiten bereitet.

5. Alle Bediensteten, die sachliche oder rechnerische und förmliche Prüfungen im Rechnungswerk vorzunehmen haben, sowie alle Beamten, die Kassenanordnungen oder Kassenanweisungen unterzeichnen, haben von dieser Anordnung gegen Namensunterschrift Kenntnis zu nehmen. Bei dieser Prüfung hat das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn mitgewirkt (Hpa IV. 7. 1688/51).

Zusatz der ED Karlsruhe: Wir bitten Vorsorge zu treffen, daß die im Abs 5 aufgeführten Bediensteten von dieser ABiVerf nachweisbar Kenntnis erhalten. Damit aber auch bei einem Dienstwechsel die Nachfolger bzw Vertreter von dieser Verf Kenntnis erhalten, ist ihre Bekanntgabe durch Umlauf gegen Unterschrift jährlich zum 1. 7. zu wiederholen.

Der Nachweis der Kenntnisnahme ist bei den Dienststellen, Ämtern und ED-Büros aufzubewahren. Die Abt L, Dez und Hilfsarbeiter teilen die Kenntnisnahme dem Büro A mit.

III. Betrieb und Fahrplan

451 Betriebsunfallvorschrift (Buvo-DV 423), handschr. Berichtigung

31 B 4 Bum (ABl 54. 4. 7. 52.)

Verfügung der HVB v. 23. 6. 1952 — 31.311 Bum 53 —

In der Buvo (DV 423) ist § 34 (9), 2. Absatz, wie folgt zu ändern:

„Beim Zerknallen größerer Azetylenbehälter sind sogleich das EZA Minden (Westf) — Dez 79 — und die Prüf- und Ausbildungsanstalt für Schweißtechnik (PAS) im EAW Hannover zu verständigen. Das EZA Minden (Westf) unterrichtet den Deutschen Azetylenausschuß (DAA), dessen Untersuchungs- und Prüfstellen Gelegenheit zur Besichtigung der Unfallstelle zu geben ist.“

Zusatz der ED:

Die Berichtigung ist von allen Stellen, die im Besitze einer Buvo sind, sofort handschriftlich durchzuführen.

452 Meldung von Bahnbetriebsunfällen usw an die französische Besatzungsmacht

31 B 4 Bum (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vorgang: ABiVerf 27/52 und 181/52

— HVB-Verf 31.311 Bum 24 v. 14. 12. 1951 (Auszug) —

Verfügung der HVB v. 24. 6. 1952 — 31.311 Bum 44 —

„Die französische Besatzungsmacht bemängelt, daß ihr die nach HVB-Verf 31.311 Bum 24 vom 14. 12. 1951 zu erstattenden fernmündlichen und fernschriftlichen Meldungen über Bahnbetriebsunfälle usw stark verspätet zugehen. Dies hat zur Folge, daß das etwaige Eingreifen der zuständigen französischen Dienststellen und besonders der Feldpolizei zu spät eingeleitet wird, wodurch die Ermittlungen erschwert und Maßnahmen der Besatzungsmacht, die u. U. geeignet sind, die Arbeit unserer Bediensteten zu erleichtern, häufig nicht rechtzeitig getroffen werden können.“

Die Unfallmeldestellen haben ihre Meldungen so schnell wie möglich an die Oberzugleitung zu geben. Nach Verf 31.311 Bum 24, Abs 3 (ABiVerf 27/52 — Abs 2), sind zwar unmittelbare Meldungen der Unfallmeldestellen an französische Besatzungsmacht nicht vorgesehen. Hiervon bleibt jedoch die Zusammenarbeit mit einer auf demselben Bahnhof vorhandenen französischen Dienststelle unberührt. In Ergänzung des Abs 3 der genannten Verf (ABiVerf 27/52 — Abs 2) wird angeordnet, daß die örtliche französische Dienststelle (Bahnhofsoffizier) sofort mündlich oder fernmündlich von Unfällen und besonderen Vorkommnissen zu verständigen ist, wenn eine solche am Sitz der Unfallmeldestelle oder in deren unmittelbarer Nähe besteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der französischen Dienststelle um eine ständige oder nur um eine vorübergehende Einrichtung handelt.

Geht bei der Oberzugleitung eine Meldung ein, so ist unverzüglich und unabhängig von der

Tageszeit die beteiligte DTMVF-Dienststelle nach unserer Verf 31.311 Bum 24 vom 14. 12. 1951 fernmündlich zu verständigen und gleichzeitig DTCF Speyer fernschriftlich zu unterrichten. Über Eingang und Weitergabe und ggf Zustellung der Meldungen und Fernschreiben sind Aufschreibungen zu führen. Die Eisenbahndirektionen überwachen hiernach die schnelle Durchgabe.

Die französische Besatzungsmacht legt Wert darauf, über Anschläge und Sabotagefälle unterrichtet zu werden, und zwar in dem Bereich der Eisenbahndirektionen Karlsruhe, Mainz und Trier auch dann, wenn Besatzungszüge unbehelligt geblieben sind. Werden entsprechende Vorkommnisse erst später im Laufe der Untersuchung als solche erkannt, ist an die franz Stellen schriftlich zu berichten.

In der Anlage zu unserer Verf 31.311 Bum 24 vom 14. 12. 1951 ist unter den meldepflichtigen Ereignissen nachzutragen:

„7. Anschläge und Sabotageakte, auch dann, wenn Besatzungszüge nicht betroffen sind. Die Meldungen sind von den Unfallmeldestellen fernmündlich an die Eisenbahndirektion (Oberzugleitung) zu geben. Ist eine französische Dienststelle (Bahnhofsbeamter) am Ort der Unfallmeldestelle oder in deren unmittelbarer Nähe vorhanden, ist auch diese mündlich oder fernmündlich zu verständigen.“

unter c) zu ändern:

„c) alle (nicht „größere“) Unregelmäßigkeiten bei laufüberwachten

Wir erwarten, daß alle beteiligten Bediensteten die Anordnungen genau beachten und die Meldungen schnellstens erledigen. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Meldung zu erstatten ist oder nicht, ist kein enger Maßstab anzulegen. Insbesondere haben die Bahnhöfe den am gleichen Ort oder in unmittelbarer Nähe vorhandenen Bahnhofsbeamten von sich aus über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse stets zu unterrichten. Auf enge und reibungslose Zusammenarbeit wird Wert gelegt.

Den beteiligten Bediensteten ist von dieser Verfügung gegen Namensunterschrift Kenntnis zu geben.“

Zusatz der ED:

Die oben mehrmals angeführte HVB-Verf wurde mit ABlVerf 27/1952 auszugsweise veröffentlicht. Die Anlage zu dieser Verfügung — „Übersicht der an die französische Besatzungsmacht zu meldenden Unfälle und Ereignisse“ — wurde besonders verteilt. Der Wortlaut der darin aufzunehmenden neuen Ziff 7 ist ebenfalls in der „Übersicht der bei Betriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen durch die zuständige Unfallmeldestelle eiligst zu erstattenden Meldungen (an vorgesetzte Eisenbahnstellen, Staatsanwalt und Polizeibehörden) — Ausgabe Mai 1952 —“ als neue Ziff 5 unter Abschnitt F nachzutragen. Unter dem Spaltenbau „HVB, ED usw“ ist zu setzen: „siehe Abschnitt E 1. u. 2.“

Die namentliche Bescheinigung der Kenntnisnahme von dieser Verfügung der HVB verbleibt bei den Dienststellen. Sie wird für die Untersuchung von Unregelmäßigkeiten benötigt. Die Dienststellen melden den Vollzug der Unterschriften an ihre Ämter bis

Frist! 10. 7. 1952. Die Betriebsämter sammeln die Vollzugsanzeigen ihrer Dienststellen sowie der MA und VA und melden hierüber Vollzug an die ED

Frist! (Aa B 4) bis 15. 7. 1952.

453 Namen der Reisezüge

33 Bfp 3 Bfp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Es ist festgestellt worden, daß die Namen der Reisezüge in verschiedener Schreibweise gebracht und auch durch Lautsprecher unterschiedlich bekanntgegeben werden. „Rhein-Pfeil“ wird z B in „Rhein-Pfeil-Express“ verändert.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens ersuchen wir, im Schriftverkehr bei Aushängen, bei Bekanntgabe durch Lautsprecher usw die Namen der Reisezüge so wiederzugeben, wie sie im Zug- und Wagenverzeichnis sowie in der besonderen Übersicht am Schluß des Zug- und Wagenverzeichnisses und auf der letzten Seite des Kursbuches „Gesamtausgabe“ aufgeführt sind.

Personal unterweisen.

454 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vorgang: ABlVerf 355/1952

Einige Verkehrszeiten auf den Berliner Bahnhöfen sind erneut geändert worden. Nachstehend die gültigen Zeiten der geänderten Fahrpläne:

Ankunftszeiten	D 63	D 1	D 149
Berlin-Ostbahnhof an	14.15	8.16	6.42
Berlin-Friedrichstr „	14.00	7.58	6.29
Berlin-Zool. Garten „	13.48	7.45	6.16

Auskunftsstellen, Reisebüros usw verständigen.

455 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vom 4. Juli 1952 an verkehren bis auf weiteres zur Entlastung der Ft 27/28 neu die Ft 127/128 zwischen München und Frankfurt/M täglich wie folgt:

Ft 127	2. Kl o.G.	Ft 128
15.41	München Hbf	14.43
16.23 16.24	Augsburg Hbf	14.00 14.01
17.17 17.18	Ulm Hbf	13.07 13.08
18.28 18.31	Stuttgart Hbf	11.55 11.58
20.10 20.13	Mannheim Hbf	10.00 10.13
21.19	Frankfurt/M Hbf	9.03

Ft 28 erhält vom gleichen Zeitpunkt an folgenden geänderten Fahrplan:

Mannheim 10.10/17, Stuttgart Hbf 12.00/03, Ulm Hbf 13.13/14,

Augsburg 14.06/08, München Hbf an 14.49.

Durch Aushang veröffentlichen. Auskunfts- und Reisebüros usw verständigen.

456 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Zur Herstellung einer Verbindung von den Zügen D 461 und F 33 einerseits und von F 4 zu D 462 andererseits zwischen Heidelberg und Mainz verkehren vom 7. 7. 1952 an neu die Eilzüge 881/882 in folgenden Plänen:

E 881	200 t 100 km/h 2., 3. Kl	E 882
10.39	Heidelberg Hbf	17.53
10.57 10.59	Mannheim Hbf	17.32 17.34
11.07 11.17	Ludwigshafen (Rh) Hbf	17.17 17.24
11.27 11.28	Frankenthal Hbf	17.04 17.05
11.38 11.40	Worms	16.52 16.54
12.00 12.01	Oppenheim	16.31 16.32
12.20	Mainz Hbf	16.15

Personal unterweisen. Schalteranschlag fertigen. Reisebüros, Auskunftsstellen usw verständigen.

457 Wichtige Änderungen im Fernsprechstellenverzeichnis Teil II 40 Sf 27 Sfbv (ABl 54. 4. 7. 52.)

Amtszeichen der Basa

Bühl, Seite 17 und 18 von . — in — . . .

Radolfzell, Seite 57 und 58 von . — in . . .

Stockach, Seite 73 und 74 von . — in . . .

Überlingen, Seite 79 und 80 von . — in . . .

außerdem Seite 106, Bm 2 Friedrichshafen, Sigwm Wohnung Nr 223 in 192 handschriftlich ändern.

IV. Verkehr

458 Besatzungspersonenverkehr; neuer Besatzungstarif und neue Militärfahrkarten ab 16. 7. 1952

8 A Vt 7 Tmp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Ab 16. Juli 1952 werden für alle drei westlichen Besatzungszonen einheitliche Militärfahrkarten eingeführt und zwar je besondere Karten für die 1., 2. und 3. Wagenklasse. Die neuen Militärfahrkarten werden als Karten für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt aufgelegt. Die Preise der Militärfahrkarten ändern sich ebenfalls. Daneben werden bei den Bahnhöfen der französischen Zone und bei den 6 Bahnhöfen der US-Zone mit französischer Garnison, nämlich Fritzlar, Gießen, Marburg (Lahn), Marburg Süd, Pforzheim und Wetzlar, an französische Soldaten gegen Vorlage eines besonderen Ausweises der noch bekanntgegeben wird, die bisherigen Militärfahrkarten zum bisherigen Tarif weiterhin ausgegeben. Französische Zivilangestellte und Familienangehörige erhalten dagegen stets die neuen Militärfahrkarten. Hierüber folgt weitere Weisung. In der französischen Zone und bei den genannten 6 Bahnhöfen werden also ab 16. 7. 1952 beide Sorten von Militärfahrkarten ausgegeben.

Alle Bfe und Fka fordern sofort neue Militärfahrkarten unter Beachtung von § 2 PAV mit Fahrkartenbedarfsliste bei der Fahrkartenverwaltung an.

Im allgemeinen wird es genügen, Blankokarten aufzulegen. Edmonsonsche Militärfahrkarten sind nur bei den Dienststellen aufzulegen, bei denen nach den bisherigen Erfahrungen ein Bedürfnis hierfür besteht.

Fahrkarten für die 1. Wagenklasse sind nur bei Bahnhöfen aufzulegen, bei denen Züge halten, die die 1. Wagenklasse führen.

Wegen der kurzen für den Druck der Fahrkarten noch zur Verfügung stehenden Zeit ist zunächst nur der erste Bedarf anzufordern.

459 Reisebürowesen; hier: Verlegung der DER-Ausgabestelle Offenburg 9 Vt 3 Vpfvr (ABl 54. 4. 7. 52.)

Mit Wirkung vom 18. 6. 1952 hat das Offenburger Reisebüro (DER-Ausgabestelle) seine Geschäftsräume in den Pavillon beim Bahnhof Offenburg verlegt. Die neue Anschrift lautet:

Offenburger Reisebüro, Inh. Josef Rade,
Offenburg,
Pavillon des Verkehrsvereins am Bahnhof.

Wir ersuchen, Anschriftenlisten und Austeiler zu berichtigen.

460 US-Besatzungspersonenverkehr; Dienstfahrausweise (Duty Rail Tickets) für Verschleppte Personen

8 A Vt 7 Tmp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Nach einer Mitteilung der US-Hochkommission werden die von der IRO ausgestellten Dienstfahrausweise (Duty Rail Tickets) für Reisen mit der Eisenbahn nach dem 15. 7. 1952 nicht mehr anerkannt. Für derartige Dienstfahrausweise leistet die US-Hochkommission keine Zahlung, wenn die Reise nach diesem Tage angetreten worden ist.

Personen, die nach dem 15. 7. 1952 mit Duty Rail Tickets der IRO angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

461 Verformung der Untergestellträger an zachsigen Reisezugwagen der Einheitsbauart aus Stahl (B1, BCl und Cl); hier: unsachgemäße Behandlung im Rangierdienst und bei Beförderung in Güterzügen

22 M 21 Fkwp (ABl 54. 4. 7. 52.)

Das EZA Minden teilt mit:

An den Untergestellen der im Betreff genannten Personenwagengattungen werden sehr häufig Verfor-

mungen an den Untergestell-, Lang- und Querträgern festgestellt.

Die Schäden werden auf zu starke Rangierstöße und insbesondere bei der Beförderung der Wagen zu und von den Ausbesserungswerken in Güterzügen, zurückgeführt.

Wir ersuchen, das in Frage kommende Personal zur schonenden Behandlung dieser Wagen anzuhalten und die Überführung zu und von den Ausbesserungsstellen nach Möglichkeit nur in Personenzügen zu erledigen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

462 Aufarbeitung von Planen

24 St 31 Zai (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 242/1952

Die Aufarbeitung der Wagendecken im EAW Darmstadt-Wagenwerk für die Dienststellen im Bereich der GDW Speyer ist angelaufen. Die Wagendecken werden auf Sammelauftragsnummer aufgearbeitet, Werkbestellzettel sind daher von den Dienststellen nicht mehr auszustellen. Beschädigte Wagendecken senden die Stellen, gut verpackt, mit Dienstgutfrachtbrief unmittelbar an das EAW Darmstadt-Wagenwerk.

463 Preis für Eisenportlandzement

41 H Tb 4 Stimz (ABl 54. 4. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 428/1952

Ab 23. Juni 1952 beträgt der Preis für Eisenportlandzement Z 225 der Portlandzementwerke Heidelberg AG 64.— DM je Tonne. Der im ABl 428/1952 bekanntgegebene Preis von 65.— DM je Tonne ist ungültig geworden.

464 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942, Dr Nr 222 48

24 St 23 Zg (ABl 54. 4. 7. 52.)

**Geräte
VdG 1942, Dr Nr 222 48**

Folgende neuen Geräte-Nrn sind nachzutragen:

Seite 38: 807.38 — Schornsteinabdeckbleche für Dampflok — ED — F

Seite 46: 813.29 — Ölkabinette (ortsbewegliche Öltankstellen) — ED

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 54. 4. 7. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Fahr- und Abfertigungsdienst“ beim Bf Orschweier — 3 H P 41 —	sofort	—	15.7.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs. 3. Kl. Denzlingen (B 8-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	5 Zimmer nebst Zubehör, 190 qm Hausgarten	18.7.1952	
Bahnwärterposten bei der Bahnmeisterei Gottenheim — 3 H P 43 —	sofort	—	15.7.1952	
Bautechn A 6-Rate — Dv-Stellvertreter — bei der Bm Bruchsal — 4 H P 47 —	sofort	—	14.7.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südbaden bewerben
Technische A 6-Rate Dv-Stellvertreter und Gruppenleiter B beim Bw Villingen/Schwarzwald — 4 H P 47 —	sofort	—	15.7.1952	
Bautechn A 6-Rate beim Hochbaubüro der ED Hamburg — Ausarbeitung von Hochbauentwürfen, insbesondere von Empfangsgebäuden — 4 H P 47 —	sofort	—	15.7.1952	Bewerben können sich nur t. ROI u t RI sowie solche z. Wv.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe